

§ 2. Die Steuer in den einzelnen Staaten.

I. Die preussische Mahl- und Schlachtsteuer wurde (neben der für das Land geltenden Klassensteuer) durch G v. 30. 5. 1820 (GS 143) für 132 Städte eingeführt. Erstere traf das in der Stadt vermahlene sowie das in diese eingeführte Getreide, ferner Mehl, Mühlenprodukte und Backwaren, letztere die Schlachtungen sowie Einfuhr von Vieh. Später wurden die Gemeinden beteiligt und kommunale Wildbret- und Geflügelsteuern gestattet. Von den angefeindeten Steuern wurden durch G v. 25. 5. 73 (GS 222) die M. ganz, die S. als Staatssteuer beseitigt, letztere durfte aber als Gemeindesteuer in geeigneten Fällen forterhoben werden. Nach § 14 des KommAbgG v. Jahre 1893 durften Steuern auf den Verbrauch von Fleisch, Getreide, Mehl, Backwaren usw. nicht neu eingeführt oder erhöht werden; die Wildbret- und Geflügelsteuer wurde zugleich auch für die früher nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden als zulässig erklärt. Durch den Zolltarif ist die oben genannte Einschränkung erfolgt, die auch in Preußen recht fühlbar geworden ist.

II. Die sächsische Schlachtsteuer. Im Agr. Sachsen wird 1. eine Schlachtsteuer erhoben für im Inland geschlachtete Schweine und Hinder, 2. eine Uebergangsabgabe für aus dem Zollinland eingeführtes Fleisch und 3. eine Verbrauchsabgabe für aus dem Zollvereinsausland eingeführtes Fleisch. Vgl. B. die Schlachtsteuer betr., v. 4. 10. 34 § 40; G, die Schlachtsteuer incl. die Uebergangsabgabe von zollvereinsl. Fleischwerk betr., v. 25. 5. 52; in der Hauptsache ersetzt durch G, die Schlachtsteuer, die Uebergangsabgabe . . . sowie die Verbrauchsabgabe . . . betr., v. 15. 5. 67 (GWB 122) mit Tarif; Abänderungen und Ergänzungen v. 12. 11. 75; Tarifänderungen v. 24. 2. 82 (GWB 28); v. 22. 4. 92 (GWB 93); Ausführungsbestimmungen v. 29. 5. 52 und 15. 5. 67; f. a. zu § 35 B v. 11. 4. 93, zu § 33 B v. 28. 2. 00. Besondere Verordnungen sind über Not schlachtungen erlassen: B v. 24. 11. 64, 11. 4. 93, 2. 5. 00. Die sächsische Schlachtsteuer wird von dem, der auf eigene Rechnung schlachtet oder schlachten läßt, vor der Schlachtung erhoben. Sie beträgt pro Ochsen 18 M., in Dresden, Leipzig, Chemnitz 21 M. Beim übrigen Rindvieh von mehr als 150 kg beträgt sie 12 M., sonst 6 M. Kälber unter 62,5 kg sind frei, Schweine über 20 kg kosten 2 M. Steuer. Die Steuer erfordert zahlreiche Kontrollen. Aus dem Zollinland eingeführtes frisches Rind- und Schweinefleisch trägt eine Uebergangsabgabe von 8 M., geräuchertes, gepökeltes oder sonst zubereitetes von 10 M. pro dz. Ausfuhrvergütung findet nicht statt. Zur Sicherung des Einganges der Steuer besteht Anmeldezwang bei der Einfuhr. Das Strafrecht entspricht dem Zollstrafrecht. Der Zollvereinsabst v. 1867 a 5 I und II § 7 beschränkte die Verbrauchsabgabe, als der Zolltarif von 1879 einen höheren Zoll brachte. Gerabe für Fleisch und Mehl ist durch RG v. 27. 5. 85 (RGBl 109) unabhängig von der Zollhöhe die inländische Verbrauchsbesteuerung vom Ausland eingeführter Waren wieder zugelassen und diese ist durch sächsisches G v. 15. 12. 92 geregelt worden. Die Verbrauchsabgabe von zoll-

ausländischem Fleisch entspricht der Uebergangsabgabe. Die Haupteinnahmen entstammen der Schlachtsteuer selbst.

III. Die badische Fleischsteuer. Diese Staatssteuer erfaßt den Verbrauch an Rindvieh mit Ausnahme der Milchläber. Die Fleischsteuer wird bei der Schlachtung nach der Stückzahl, bei der Einfuhr nach Baden nach dem Gewicht erhoben. G v. 29. 4. 86 (GWB 205); Kollz. B des FinanzMin v. 30. 10. 86 (GWB 470). Die Steuer beträgt bei Schlachtungen in Baden für jedes Stück Rindvieh (ausschließlich Milchläber) bei Schlachtgewicht unter 200 kg 4 M., von 200 bis ausschließlich 250 kg 6 M., über 250 kg, für Rühe und Farren 6 M., sonst 11 M. Die Steuer für eingeführtes Fleisch beträgt pro kg 8 Pfg. Würste und gehacktes Fleisch sind steuerfrei, ebenso Not schlachtungen, falls der Vieheigentümer kein Metzger ist, sowie ungenießbares Fleisch, Schlachtungen sind dem Steuerrechner anzuzeigen. Es bestehen Defraudations- und Ordnungsstrafen sowie mannigfache Aufsichtsbestimmungen.

Literatur: Vgl. oben Art. „Gemeindesteuern“ und die dort genannte Literatur, sowie Art. „Mahl- und Schlachtsteuer“, „Mützen“ und „Oktroi“ im H W StaatsW mit Literaturangabe; ferner RT Drucksachen 1908, Denkschriftenband . . . betr. Vorkerbungen im Finanzwesen Bd. 1; Wagner, Finanzwissenschaft, Vierter Teil, 1901; Schriften des Vereins für Sozialpolitik, betr. Gemeindefinanzen 1908 ff. **Altman.**

Malter

¶ Börse §§ 4, 7, Handel

Mannschaftsversorgung

¶ Militärversorgung S 849

Marine

¶ Kriegsmarine, Schiffsbesatzung; Kriegerveeine

Markenschuß

¶ Patentrewesen

Marktscheider

I. Solange der Bergbau [¶] unter der Direktion des Staates stand, waren die M. Staatsbeamte. Ihre Tätigkeit entspricht unter Tage der der Feldmesser über Tage [¶ Landmesser] mit der Maßgabe, daß sie wegen der Gefährlichkeit des Bergbaues eine besondere polizeiliche Bedeutung hat. Nach §§ 51, 53 Preuß. GewD v. 17. 1. 45 (GS 41) bedurften M. der staatlichen Anstellung und Konzession. Auf Grund dieser Vorschriften erging in Preußen das allgemeine M. Regl v. 25. 2. 56 (B f. Berg-, Hütten- und Salinenwesen 4, 27; MBlW 100). Sie unterstanden dem

Disziplinar^o für nichtrichterliche Beamte v. 21. 7. 52 (GS 465). § 190 preuß. Berg^o v. 24. 6. 65 unterstellt sie der Aufsicht der Oberbergämter, durch die ihre Prüfung und Konzessionierung bezw. die Wiederentziehung der Konzession erfolgen soll.

II. Nach heutigem Rechte (RGewD) sind die M. Gewerbetreibende. Doch bestimmt § 34 Abs 3 GewD, daß die Landesgesetze vorschreiben können, daß das M. Gewerbe nur von Personen betrieben werden darf, die als solche geprüft und konzessioniert sind. Auf Grund dieses § 34 wird angenommen (Landmann, GewD^o Anm. 12 zu § 34 u. a. m.), daß nach wie vor ein Befähigungsnachweis vom M. erfordert werden kann.

1. Bezüglich der Ausbildung gilt in Preußen z. B. Erl v. 18. 3. 01 B f. Berg-, Hütten- und Salinentwesen 49, 47, bezüglich der Prüfung der v. 24. 10. 98, das 46, 78 nebst Nachtrag v. 12. 12. 00 in B f. Bergv. 42, 16. Die allgemeinen Vorschriften (Aufgaben, Pflichten, Kontrolle usw.) sind unterm 21. 12. 71 (MBlW 1872, 9) nebst Nachtrag v. 2. 7. 00, das 1900, 220 ergangen. Diese Vorschriften regeln auch im Anschluß an §§ 53, 54 GewD das Verfahren wegen Wiederentziehung der Konzession. Die M. sind hiernach Gewerbetreibende, „die in Ausübung ihres Gewerbes mit öffentlichem Glauben“ verfahren sind (RG v. 17. 3. 88 in B f. Bergv. 30, 93). Ihre Arbeiten sind teils solche, welche auch Feldmesser machen dürfen, wie z. B. Mutungs-, Konsolidationsrisse, oder solche, die nur sie machen dürfen (wegen der polizeilichen Bedeutung), wie Grubenbilder (ABG § 80), welche ein richtiges und vollständiges Bild von allen bergbaulichen Verhältnissen unter wie über Tage geben müssen und zu gewissen Zeiten nachzutragen sind.

2. Dem preussischen Recht entspricht das sächsische Berg^o v. 31. 8. 10 mit Ausführungs^o v. 20. 12. 10 (GSBl 217). Es bestimmt in § 87, daß die Bergwerksunternehmer die zur Leitung des Betriebs ihres unterirdischen Bergbaus erforderlichen Risse anfertigen und in Ordnung halten zu lassen haben, daß diese Risse nur durch geprüfte und konzessionierte M. angefertigt werden dürfen und daß die näheren Vorschriften über Befähigung der M., die Bezahlung ihrer Arbeiten und die Einrichtung des Risswesens im Ordnungswege erfolgen. Das Nähere, namentlich bezüglich Erwerb und Verlust, ist in der B v. 20. 12. 10 enthalten.

3. Bindende Gebührentaxen für M. sind nach § 72 GewD im Deutschen Reiche nicht mehr statthaft, weshalb die in Preußen erlassene Gebühren^o v. 22. 10. 95 bezw. 13. 9. 95 nur als „Grundlage für die nach wie vor dem Uebereinkommen überlassene Bezahlung“ gilt. Auf dem gleichen Rechtsboden steht § 266 der sächs. Ausführungs^o v. 20. 12. 10.

4. In den meisten deutschen Staaten gelten im wesentlichen die gleichen Vorschriften wie in Preußen und Sachsen. Doch ist in Bayern, Hessen und Elsaß-Lothringen das M. Gewerbe freigegeben, unbeschadet des Rechts der Bergbehörden, das bergpolizeilich Erforderliche in bezug auf Grubenrisse generell oder speziell anzuordnen.

Literatur: Die Kommentare zu den Berggesetzen und zu § 34 GewOrdnung. **Krmbt.**

Markt

§ 1. Begriff, Arten und Bedeutung der Märkte; Marktrecht. § 2. Reichsgerichtliche Regelung (Messen, Jahr- und Wochenmärkte). § 3. Bevorrechtete Stellung. § 4. Die landesrechtlich geregelten Märkte (Spezialmärkte, Schlachtviehmärkte). § 4. Marktähnliche Einrichtungen, insbes. Privatmärkte.

§ 1. **Begriff, Arten und Bedeutung der Märkte, Marktrecht¹⁾.** I. Das planmäßige Zusammentreffen einer größeren Zahl von Käufern und Verkäufern zu bestimmter Zeit an bestimmtem Orte, um Kaufgeschäfte zu schließen, wird M. genannt. Im Sinne unserer VerwGesetzgebung bedarf der Begriff zunächst noch einer Einschränkung dahin, daß nur behördlich zugelassene Veranstaltungen der erwähnten Art als M. gelten. Sodann sind diejenigen, sich im weiteren Sinne des Wortes als M. darstellenden Einrichtungen auszuscheiden, welche als Börse [!] bezeichnet werden. Für die Fondsbörsen läßt sich diese Absonderung mit Rücksicht auf den Kreis der dort gehandelten Waren (Gelborten, Wertpapiere) leicht und sicher bewirken. Dagegen ist zwischen Produktenbörsen und M., auf denen die gleichen Waren gehandelt werden, eine scharfe Grenze nicht zu ziehen.

Ueber den Begriff der Messen, die in der Gewerbeordnung den daselbst behandelten M. gleichgestellt sind, gehen die Ansichten auseinander. Das Unterscheidungsmerkmal liegt darin, daß die M. der unmittelbaren Versorgung eines bestimmten Orts oder Gebirgs dienen, während zu den Messen Käufer und Verkäufer aus großen Entfernungen zusammenkommen, und die angekauften Waren im allgemeinen nicht dazu bestimmt sind, am Mesort oder in dessen Nachbarschaft Verwendung zu finden. Dieses Zusammenströmen von Geschäftsleuten aus fernen Gegenden gibt dann zugleich Gelegenheit, über den M. Verkehr hinaus Geschäfte zu machen, Bestellungen aufzugeben, Abrechnungen vorzunehmen und Zahlungen einzulassen (Wechsell). Einen besonders hohen Grad der Entwicklung hat in dieser Beziehung die Wuchhändlermesse in Leipzig erreicht.

Je nachdem der M. Tag jährlich oder wöchentlich regelmäßig wiederkehrt, spricht man von Jahr- und Wochenmärkten. Im Gegensatz hierzu stehen die sogenannten SpezialM., die entweder bei besonderen Gelegenheiten (Weihnachts-, KirchweihM., M. bei Patrozinien) oder für bestimmte Gattungen von Gegenständen gehalten werden (Vieh- [Schweine-], Getreide-, Eier-, Butter-, Wolle-, Garn-, Leinwand-, LederM.) unten § 4.

II. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der M. hat im Laufe der Zeit durchgreifende Veränderungen erfahren. In früheren Jahrhunderten, in denen bei verhältnismäßig dünner Bevölkerung und beschränkter Massenproduktion der Detailhandel mit zahlreichen Gebrauchsgegenständen wenig entwickelt war und sich im wesentlichen auf städtische Ortschaften beschränkte, und der Besuch dieser Orte bei der Mangelhaftigkeit der Wege und der Beförderungsmittel mit Schwierigkeiten verbunden war, dienten die JahrM. und die bei besonderer Gelegenheit stattfindenden

¹⁾ Wegen der Kolonien oben II 261.

